

UVEX nano-shoe add-on



Sicherheitsdatenblatt
gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 incl. (EU) 2020/878. Ausgabedatum: 05.12.2022, Überarbeitungsdatum: 10.03.2025, ersetzt Version vom 29.12.2023 - Version: 6.0

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : UVEX nano-shoe add-on
UFI : M110-801U-A001-STF5
Produktcode : n.v.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt :
Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Verbraucher
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Schuhimprägnierung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Keine weiteren Informationen verfügbar

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant
UVEX ARBEITSSCHUTZ GMBH
Würzburger Str. 181-189
90766 Fürth
Deutschland
T +49 800 6644 893 - F +49 800 6644 894
serviceteam@uvex.de
Telefon: +49 - (0)800 / 6644 893
Telefax: +49 - (0)800 / 6644 894

Hersteller:
Ropimex, R. Opel GmbH GmbH
Bildstocker Str., 12 – 14
DE– 66538 Neunkirchen
Deutschland
T +49 6821 912 77 0 - F +49 6821 912 77 49
info@ropimex.com - www.ropimex-chemicals.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49 6821 912 77 0 (9.00 h – 16.00 h)

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftnotruf Erfurt Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, c/o HELIOS Klinikum Erfurt	Nordhäuser Straße 74 99089 Erfurt	+49 (0) 361 730 730	-
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussels	+32 70 245 245	Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

--

Wortlaut der H- und EUH Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

UVEX nano-shoe add-on

-.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)	: Kein Piktogramm erforderlich
Signalwort (CLP)	: - (kein Signalwort erforderlich)
Gefahrenhinweise (CLP)	: -
Sicherheitshinweise (CLP)	: P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Kindergesicherter Verschluss	: Nicht anwendbar
Tastbarer Gefahrenhinweis	: Nicht anwendbar

2.3 Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen:

-

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Anmerkung: Fluoralkylacrylat-Copolymer, wässrige Emulsion

Name	Produktidentifikator	Konz. [w/w]	Einstufung gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Essigsäure	CAS-Nr.: 64-19-7 EG-Nr.: 200-580-7 REACH-Nr: 01-2119475328-30-XXXX	0,1 – 0,2	Flammable Liquid 3, H226 Skin Corr. 1A, H314

Spezifische Konzentrationsgrenze:		
Name	Produktidentifikator	Einstufung gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
-	-	-

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut mit Wasser abwaschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Obwohl keine entsprechenden Human- oder Tiertoxizitätsdaten bekannt sind, ist bei diesem Produkt eine Gefährdung nach Einatmung zu erwarten.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	Unter normalen Umständen keine.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	Unter normalen Umständen keine.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	Unter normalen Umständen keine.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln	:
-------------------------	---

UVEX nano-shoe add-on

Sicherheitsdatenblatt

gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 incl. (EU) 2020/878. Ausgabedatum: 05.12.2022, Überarbeitungsdatum: 10.03.2025, ersetzt Version vom 29.12.2023 - Version: 6.0



Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- | | | |
|-------------------------|---|--|
| Geeignete Löschmittel | : | Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid, Wassersprühstrahl. |
| Ungeeignete Löschmittel | : | Keinen starken Wasserstrahl verwenden. |

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- | | | |
|------------------------------|---|---|
| Brandgefahr | : | Keine Brandgefahr. |
| Explosionsgefahr | : | Keine direkte Explosionsgefahr. |
| Gefährliche Zerfallsprodukte | : | Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase |

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- | | | |
|--------------------------------|---|--|
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : | Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung |
| Löschanweisung | : | Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. |

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- | | | |
|----------------------|---|--|
| Allgemeine Maßnahmen | : | Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. |
|----------------------|---|--|

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- | | | |
|------------------|---|--|
| Schutzausrüstung | : | Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen. |
| Notfallmaßnahmen | : | Verunreinigten Bereich lüften. |

6.1.2. Einsatzkräfte

- | | | |
|------------------|---|--|
| Schutzausrüstung | : | Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen". |
| Notfallmaßnahmen | : | Eindringen in Kanalisation, Keller, Arbeitsgruben oder andere Orte, an denen die Ansammlung gefährlich sein könnte, verhindern. Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich |

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- | | | |
|--------------------------------------|---|---|
| Freisetzung in die Umwelt vermeiden. | : | . |
|--------------------------------------|---|---|

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- | | | |
|---------------------|---|--|
| Zur Rückhaltung | : | Verschüttete Mengen aufnehmen. |
| Reinigungsverfahren | : | Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen. |
| Sonstige Angaben | : | |

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- | | | |
|---|---|---|
| Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten | : | Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten. |
| Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | : | Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. |
| Hygienemaßnahmen | : | Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. |

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- | | | |
|--|---|---|
| Technische Maßnahmen | : | Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. |
| Lagerbedingungen | : | An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten. |
| Unverträgliche Produkte | : | Starke Basen. Oxidationsmittel. |
| Lager | : | Vor Hitze schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. |
| Besondere Vorschriften für die Verpackung | : | Nur im Originalbehälter aufbewahren. |
| Verpackungsmaterialien | : | Produkt immer in Gebinden aus demselben Material wie das Originalgebinde lagern. |
| Lagerklasse (LGK, TRGS 510) | : | LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten |
| Zusammenlagerung nicht erlaubt für | : | LGK 1, LGK 6.2, LGK 7 |
| Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für | : | LGK 4.1A, LGK 4.3, LGK 5.1C |
| Zusammenlagerung erlaubt für | : | LGK 2A, LGK 2B, LGK 3, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13. |

7.3 Spezifische Endanwendungen

- | | | |
|--|---|--|
| Keine weiteren Informationen verfügbar | : | |
|--|---|--|

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Essigsäure (64-19-7)	
Deutschland (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Essigsäure
SMW (AGW)	10 ppm
SMW (AGW)	25 mg/m³
KZW (AGW)	20 ppm
KZW (AGW)	50 mg/m³
Essigsäure (64-19-7)	
Europa (2017/164/EU)	
Lokale Bezeichnung	Essigsäure
SMW (IOELV)	10 ppm
SMW (IOELV)	25 mg/m³
KZW (IOELV)	20 ppm
KZW (IOELV)	50 mg/m³

Expositionsgrenzwerte für die anderen Komponenten

Essigsäure ... % (64-19-7)	
EU – Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Acetic acid
IOEL TWA	25 mg/m³ / 10 ppm
IOEL STEL	50 mg/m³ / 20 ppm
Rechtlicher Bezug	Commission Directive (EU) 2017/164
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Essigsäure
AGW (OEL TWA)	25 mg/m³ / 10 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbetragung	2 (I)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar :

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar :

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar :

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar :

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e): :

UVEX nano-shoe add-on



8.2.2.1 Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz : Dichtschießende Schutzbrille (EN 166). Sicherheitsbrille.

8.2.2.2 Hautschutz

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz

Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF EN 374 oder entsprechender Norm). Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit

Hautschutz					
Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Einweghandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR) / Butylkautschuk	6 (> 480 Minuten)	0,5 / 0,35		EN ISO 374

8.2.2.3 Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen :

8.2.2.4 Thermische Verfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar :

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition : Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sonstige Angaben : Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Milchig.
Aussehen	: Flüssig
Geruch	: Arttypisch (Essig)
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	: Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht brandfördernd
Explosionsgrenzen	: Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: ≥ 100 °C
Zündtemperatur	: Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht bestimmt
pH Lösung	: Nicht bestimmtil
Viskosität, kinematisch	: Nicht verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Nicht bestimmt.
Löslichkeit	: mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 0,99 – 1,03 g/ml
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

UVEX nano-shoe add-on



Sicherheitsdatenblatt
gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 incl. (EU) 2020/878. Ausgabedatum: 05.12.2022, Überarbeitungsdatum: 10.03.2025, ersetzt Version vom 29.12.2023 - Version: 6.0

Keine weiteren Informationen verfügbar :

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar :

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen. :

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar..

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar. :

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Inhalativ) : Nicht eingestuft

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut: : Nicht eingestuft
Schwere Augenschädigung/-reizung: : pH-Wert: nicht bekannt
: Nicht eingestuft
: pH-Wert: nicht bekannt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut: : Nicht eingestuft
Keimmutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität: : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: : Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr: : Nicht eingestuft

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften :
Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese : Der Stoff bzw. das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.
endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht

11.2.2 Sonstige Angaben
Keine weiteren Informationen verfügbar

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ökologie - Allgemein : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft.
Gewässergefährdend, kurzfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar	
Persistenz und Abbaubarkeit	-

12.3 Bioakkumulationspotential

Keine weiteren Informationen verfügbar	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar	
Mobilität im Boden	-

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar :

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Empfehlungen für Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Zusätzliche Hinweise : Leere Behälter nicht wiederverwenden.
Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 200/532) : 08 01 20 – wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen.

R/D-Code (Recovery/Disposa, EU 2008/98) : Nicht bekannt

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA : .

ADR	IMDG	IATA
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer		
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung		
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Eintragung in das Beförderungspapier		
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen		
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe		
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren		
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar		

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport
Nicht anwendbar

Seeschifftransport
Nicht anwendbar

Lufttransport
Nicht anwendbar

UVEX nano-shoe add-on

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Nicht anwendbar : .

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschrift zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
-	-	-

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009):

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet

Biozidverdnung (528/2012)

Produktart (Biozid) PT : Kein Biozidprodukt

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkungen:

Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Nationale Vorschriften:

Biozid-Verordnung (EU 528/2012).

Wassergefährdungsklasse (WGK):

WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwsV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV):

Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Überarbeitungsdatum	aktualisiert	
	Ersetzt Version vom	geändert	
	Versionsnummer	aktalisiert	
1.4	Giftnotruf Erfurt	hinzugefügt	

3.1	Stoffe	gelöscht	
-----	--------	----------	--

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze	
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeit Kategorie 2 /
Skin Corr. 1A	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kategorie 1A
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.